

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.88 vom 29. Juli 2022

BS Appellationsgericht, 2022-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.88

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.88 du 29 juillet 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.88 del 29 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 12. Oktober 2021 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin hat als Adressatin des Strafbefehls ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO sind Beschwerden gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 6. Mai 2022 wurde der Beschwerdeführerin am 12. Mai 2022 zugestellt (Strafakten, act. 4, S. 28). Die Beschwerdefrist begann folglich am 13. Mai 2022 zu laufen und endete am 22. Mai 2022. Die auf den 6. Juni 2022 datierte Beschwerde wurde somit deutlich verspätet eingereicht, weshalb nicht auf sie eingetreten werden kann.

E. 2

2.1 In ihrer Beschwerde an das Appellationsgericht schreibt die Beschwerdeführerin, es sei ihr aufgrund ihres psychischen Zustandes nicht möglich gewesen, die Einsprache gegen den Strafbefehl fristgemäss einzureichen, zudem sei sie zu dieser Zeit auch mehrmals ins Krankenhaus eingewiesen worden (Beschwerde, act. 2). Ein Schreiben der UPK bestätigt, dass es bereits mehrfach zu Krankenhausaufenthalten gekommen sei und die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme teilweise nicht in der Lage sei, administrative Aufgaben wahrzunehmen (Zeugnis UPK, act. 3). Es ist fraglich, ob die vorliegende Eingabe der Beschwerdeführerin als Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist gegen den Strafbefehl zu interpretieren ist.

2.2 Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, kann sie nach Art. 94 Abs. 1 StPO die

Wiederherstellung der Frist verlangen, wobei sie glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Die Fristwahrung muss der Betroffenen in ihrer konkreten Situation unmöglich gewesen sein. Dabei wird klare Schuldlosigkeit bezüglich der Säumnis verlangt. Jedes noch so geringe Verschulden schliesst die Wiederherstellung der Frist aus (Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 94 StPO N 35; AGE BES.2015.17 vom 23. April 2015 E. 2.3, mit weiteren Hinweisen). Die Rechtsprechung anerkennt als Unmöglichkeit Grund namentlich eine schwere Erkrankung der Betroffenen. Diese muss allerdings mit einschlägigen Arztzeugnissen belegt werden (BGer 6B_318/2012 vom 21. Januar 2014 E. 1.2 f.; vergleiche auch Riedo, a.a.O., Art. 94 StPO N 37 mit weiteren Hinweisen).

Das Wiederherstellungsgesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO), wobei auch die Eingabe bei einer unzuständigen Behörde fristwährend ist (Art. 91 Abs. 4 StPO). An das Gesuch werden keine hohen formellen Anforderungen gestellt. So wird eine verspätete Laieneingabe, wenn darin die Verspätung begründet wird, bereits als implizites Gesuch um Wiederherstellung der verpassten Frist angesehen. Auch eine falsche Bezeichnung des Rechtsbehelfes schadet nicht (Riedo, a.a.O., Art. 94 StPO N 9).

2.3 In ihrer Eingabe an das Appellationsgericht hat die Beschwerdeführerin ihre Säumnis bezüglich der Einsprache gegen den Strafbefehl begründet. Da es sich um eine Laieneingabe handelt, könnte darin ein sinngemässes Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist zu sehen sein. Es bliebe zu prüfen, ob die Anforderungen des Art. 94 Abs. 1 StPO, insbesondere die Schuldlosigkeit bezüglich der Säumnis, erfüllt sind. Hierzu ist allenfalls seitens der Staatsanwaltschaft die Einholung weiterer Unterlagen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin notwendig.

Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist somit zur Prüfung des Wiederherstellungsgesuchs im Sinne von Art. 94 Abs. 1 StPO zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens folgend hätte die Beschwerdeführerin die Kosten dafür zu tragen. Vorliegend ist umständehalber auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.